

Zuständigkeit der Beschwerdekommissionen

§7

(1) Die Beschwerdekommissionen entscheiden:

- a) Streitfälle über die Gewährung der Leistungen der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt;
- b) Streitfälle über den Entzug von Krankengeld, Haus- oder Taschengeld auf Grund von groben oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung über die Leistungsgewährung der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (Krankenordnung).

(2) Ausgenommen von der Zuständigkeit nach Abs. 1 sind Streitfälle über die Gewährung von Heil- und Genesungskuren sowie prophylaktischen Kuren. Über die Gewährung von Kuren wird von den zuständigen Kurkommissionen endgültig entschieden.

§8

(1) Gegen einen Bescheid einer Dienststelle der Deutschen Versicherungs-Anstalt bzw. einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft, der die Gewährung kurzfristiger Leistungen übertragen wurde, ist der Einspruch bei der für den Wohnsitz des Versicherten zuständigen Kreisbeschwerdekommission zulässig.

(2) Gegen den Beschluß einer Kreisbeschwerdekommission ist der Einspruch bei der Bezirksbeschwerdekommission zulässig.

(3) Stellt die Beschwerdekommission fest, daß sie nicht zuständig ist, verweist sie den Einspruch durch einen Beschluß an die zuständige Beschwerdekommission. Dieser Beschluß ist unanfechtbar. Die für zuständig erklärte Beschwerdekommission ist an die Verweisung gebunden. Sind andere Organe für die Entscheidung des Einspruchs zuständig, so verweist die Beschwerdekommission den Einspruch an das dafür zuständige Organ. Die Einspruchsfrist gilt in diesen Fällen als gewahrt.

Einspruchsberechtigte und Einspruchsfrist

§9

Einspruch bei den Beschwerdekommissionen kann von dem betroffenen Versicherten, der Deutschen Versicherungs-Anstalt und dem Staatsanwalt (Beteiligte) erhoben werden. Der Einspruch kann mündlich zu Protokoll oder schriftlich bei der für den Wohnsitz des Versicherten zuständigen Dienststelle der Deutschen Versicherungs-Anstalt oder bei den Kreis- bzw. Bezirksbeschwerdekommissionen erhoben werden.

§ 10'

(1) Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit dem Zugang des Bescheides einer Dienststelle der Deutschen Versicherungs-Anstalt bzw. einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft, der die Gewährung kurzfristiger Leistungen übertragen wurde. Die Einspruchsfrist gilt als gewahrt, wenn innerhalb dieser Zeit der Einspruch

- a) bei einer nicht für den Wohnsitz des Versicherten zuständigen Dienststelle der Deutschen Versicherungs-Anstalt eingeht.

- b) bei Organen des Staatsapparates bzw. dessen Einrichtungen sowie bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten eingelegt wird,

- c) nachweislich der Post zur Beförderung an die Beschwerdekommission oder an eine unter Buchstaben a oder b genannten Stelle übergeben wurde.

(2) Gegen die Beschlüsse der Kreisbeschwerdekommission kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses Einspruch eingelegt werden. Für die Einhaltung der Frist gelten die Bestimmungen des Abs. 1. Nach Ablauf dieser Frist sind die Beschlüsse rechtskräftig. Gegen die Beschlüsse der Bezirksbeschwerdekommissionen ist kein Einspruch möglich. Diese Beschlüsse sind rechtskräftig.

(3) Die Beschwerdekommissionen können den Versicherten, der die Frist zur Einreichung eines Einspruchs versäumt hat, von den nachteiligen Folgen der Fristversäumnis befreien, wenn diese nicht auf seinem Verschulden beruht. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes, durch den die Einhaltung der Frist nicht möglich war, zu erheben.

(4) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Beschluß einer Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommission abgeschlossenen Verfahrens ist durch die gleiche Beschwerdekommission innerhalb einer Frist von 14 Tagen, nachdem der Beteiligte vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erhalten hat, zulässig, wenn Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die der Beschwerdekommission z. Z. des Beschlusses nicht bekannt waren und die einen anderen Beschluß zu begründen geeignet sind. Die Wiederaufnahme ist innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft zulässig.

Arbeitsweise der Beschwerdekommissionen

§11

(1) Zur Erhöhung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Versicherten sind die Verhandlungen der Beschwerdekommissionen grundsätzlich öffentlich durchzuführen.

(2) Die Verhandlung soll dazu dienen, daß Fehler, die zur Entstehung der Streitfälle führen, künftig verhindert werden. Die Beschwerdekommissionen können entsprechende Empfehlungen beschließen, wenn sich in der Verhandlung ergibt, daß zur Beseitigung der Fehlerquellen Maßnahmen der Deutschen Versicherungs-Anstalt erforderlich sind. Diese ist verpflichtet, dazu Stellung zu nehmen. Die Verhandlungen sind grundsätzlich mündlich durchzuführen.

(3) Die Verhandlung ist so vorzubereiten, daß sie schnell abgeschlossen werden kann. Um den Streitfall nach Möglichkeit in einem Verhandlungstermin zu beenden, können die Mitglieder der Beschwerdekommissionen vorbereitend Aussprachen mit den Versicherten, den Vorständen der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und den Mitarbeitern der Deutschen Versicherungs-Anstalt durchführen.

(4) Der Vorsitzende der Beschwerdekommission ist verpflichtet, bei der Vorbereitung der Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen, die zur gründlichen, allseitigen